

Nr.: BV-073/2018**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.06.2018

Bürger und Service
Mehre, Bianka
Tel.: 03491-421-91034
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-073/2018

Betreff:

Vorschlagsliste zur Schöffenwahl

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	07.06.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	20.06.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufnahme der Personen lt. Anlage 1 in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen der Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf, mit denen sie dem Schöffenwahlausschuss geeignete Personen zur Wahl in das Schöffenamt vorschlägt.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste ist für die Amtsperiode 2019 bis 2023.

II. Beschlussgegenstand

Der Präsident des Landgerichts Dessau-Roßlau hat gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG die Zahl der in Schöffen für die Lutherstadt Wittenberg mit 21 Personen bestimmt. In die Vorschlagsliste sind entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, das bedeutet die Vorschlagsliste muss mindestens 42 Personen enthalten.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und ihrer sozialen Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 GVG). Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf deshalb die Vorschlagsliste nicht über das elektronische Bürgerinformationsportal im Internet, welches für jedermann frei und dauerhaft zugänglich ist, verbreitet werden.

Die erforderlichen Voraussetzungen der Bewerber nach §§ 31, 32 sowie § 33 Nr. 1 und 2 GVG wurden durch das Bürgerbüro geprüft und bei nicht Vorliegen der Voraussetzungen in der Spalte „Bemerkungen“ eingetragen. Eine Prüfung der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG erfolgte, soweit aus den Bewerbungen ersichtlich, durch den Bereich Statistik und Wahlen und ist ebenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich.

Die Bewerbungsunterlagen für die Vorschlagsliste liegen zur Einsicht während der Beratung und Abstimmung aus. Nach der Stadtratssitzung liegen die Unterlagen ebenfalls eine Woche öffentlich aus.

Für die Aufnahme der Kandidaten in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

III. Anlage

Anlage - Vorschlagsliste für Schöffen (nicht öffentlich)